



Einzelunternehmen

Für wen und was?

- Kleingewerbetreibende, Handwerk, Dienstleistung, Freie Berufe

Wie gründen?

- eine Person
- entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde
- Kaufleute: Eintrag ins Handelsregister mit Phantasiebezeichnung möglich, Ausnahme: Kleingewerbetreibende
- kein Mindestkapital

Höhe der Haftung?

- Unternehmerin bzw. Unternehmer haftet unbeschränkt mit dem gesamten Vermögen, auch Privatvermögen

Gesellschaftsanteile übertragen?

- Übertragung des gesamten Unternehmens

Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Übergabende Person: Haftet bis zu fünf Jahre nach der Übertragung für Verbindlichkeiten, die sie selbst zu verantworten hat.
- Nachfolgende Person: Haftet gegenüber Gläubigern für Alt-Schulden des Vorgängers. Die geleistete Zahlung kann beim Vorgänger eingefordert werden.
- Erbende Person: Vermögen und Schulden gehen auf den oder die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft über. Jede Erbin und jeder Erbe haftet bei Fortführung der Firma persönlich auch mit eigenem Vermögen.

Tipp: Gläubiger können sich entweder an die übergabende oder die nachfolgende Person wenden. Deshalb bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: Name des Unternehmens nach der Übertragung ändern. Oder: Hinweis auf Nicht-Haftung für Alt-Schulden nach der Übertragung im Handelsregister eintragen lassen. Im Kaufvertrag aufnehmen, dass Verkäuferin bzw. Verkäufer „nach seinem Kenntnisstand“ keine Steuerschulden hat. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt einholen.

